

## Zustimmungsbedürftige Handlungen des Mieters

### Genehmigung zu baulichen Veränderungen

Der Mieter darf bauliche Veränderungen mit schriftlicher Genehmigungen vornehmen, wenn er

- Gegenstände jeglicher Art am Hause anbringt oder auf dem Grundstück aufstellt,
- Anschlüsse schaffen möchte für Waschmaschinen, Trockenautomaten, Geschirrspülmaschinen.
- Antennen anbringt oder verändert, aber nur in Wohnungen, wo kein Kabelanschluss vorliegt.
- Um-, An und Einbauten sowie Installationen vornimmt, die Mieträume , Anlagen oder Einrichtungen verändert (siehe Mietvertrag)
- Markisen und Rollläden und andere Dinge an der Fassade anbringen will.

Die Zustimmung des Wohnungsunternehmens muss schriftlich erfolgen; in Einzelfall bei kleinen Änderungen kann eine Absprache auch mündlich erfolgen.

Für die Instandhaltung und Erneuerung der Einbauten sorgt der Mieter, der Mieter haftet für Schäden, die durch den Ein-/Umbau entstehen können. Die WoGee trägt keine Kosten für Reparaturen, Folgeschäden, die durch den Ein-/Umbaus entstanden sind.

Die WoGee eine Zustimmung nicht verweigern, wenn Belästigungen anderer Hausbewohner und Nachbarn sowie Beschädigung oder Abwertung der Mietsache und des Grundstückes nicht zu erwarten sind.

Die WoGee kann eine erteilte Zustimmung widerrufen, wenn Auflagen nicht eingehalten, Gefahr für Bewohner, Haus oder Grundstück besteht oder beeinträchtigt oder Nachbarn belästigt werden oder sich Umstände ergeben, unter denen eine Zustimmung nicht mehr erteilt werden würde. Durch die Zustimmung des Wohnungsunternehmens wird eine etwaige Haftung des Mieters nicht ausgeschlossen. Der Mieter sorgt entweder selbst für den fachgerechten Rückbau oder trägt die Rückbaukosten.

**Sie können die Genehmigung zur baulichen Veränderung beantragen:**

---

Ich,

---

(Ihr Name, Adresse)

**erbitte die Genehmigung zur baulichen Veränderung für**

---

(was soll verändert oder eingebaut werden)

---

(Unterschrift, Datum)